

Persönlichkeit des Verurteilten sowie seiner positiven Entwicklung im Strafvollzug zu erwarten ist, daß der Zweck der Freiheitsstrafe ohne ihren weiteren Vollzug mit Hilfe des Kollektivs erreicht werden kann.

Das Gericht kann die Bürgschaft durch Beschluß bestätigen und die Freiheitsstrafe gemäß § 346 der Strafprozeßordnung bedingt aussetzen.

3. Zur Erhöhung der erzieherischen Wirkung der bedingten Verurteilung kann das Gericht den Täter durch das Urteil verpflichten, seinen bisherigen oder einen ihm zugewiesenen Arbeitsplatz nicht zu wechseln und besonders in seiner Arbeit zu zeigen, daß er die richtigen Schlußfolgerungen aus seiner Verurteilung gezogen hat. Zur Erhöhung der erzieherischen Wirkung der bedingten Strafaussetzung kann das Gericht dem Verurteilten durch Beschluß die gleichen Verpflichtungen auferlegen.

Diese Verpflichtungen werden für eine bestimmte, die Bewährungszeit nicht überschreitende Frist, jedoch nicht länger als für 2 Jahre, ausgesprochen. Der bedingt Verurteilte soll am bisherigen Arbeitsplatz oder im bisherigen Betrieb verbleiben. Ausnahmsweise kann ihm jedoch unter Berücksichtigung seiner Fähigkeiten oder aus anderen Gründen eine andere Arbeitsstelle zugewiesen werden.

Der gemäß § 346 der Strafprozeßordnung vorzeitig aus der Straftaft Entlassene soll an seine letzte Arbeitsstelle zurückkehren oder in ein zur weiteren Um-erziehung geeignetes Kollektiv eines anderen Betriebes eingegliedert werden.

Das Gericht kontrolliert die Erfüllung der Verpflichtungen. Verstößt der Verurteilte böswillig gegen die ihm auf erlegten Verpflichtungen, kann das Gericht nach mündlicher Verhandlung die Vollstreckung der mit der bedingten Verurteilung angedrohten Gefängnisstrafe oder der bedingt ausgesetzten Freiheitsstrafe durch Beschluß anordnen.

F. Die Gerichtskritik

1. Um die in Gerichtsverfahren gewonnenen Erkenntnisse besser für die Mobilisierung der gesellschaft-